

Satzung

des Vereins „**CONTIGO - Schule ohne Mobbing e. V.**“
in der geänderten Fassung vom 18. Oktober 2011

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „**CONTIGO - Schule ohne Mobbing e. V.**“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet zum 31.12. des Gründungsjahres.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereines ist es, das demokratische und gewaltfreie Zusammenleben innerhalb von Schulen zu fördern.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ein komplettes Anti-Mobbing-Programm, das von Eltern, Schülern und Lehrern/Sozialpädagogen einer Schule gemeinsam getragen werden soll.
Ein solches Programm bietet der Verein jeder Schule an, die es wünscht.
Der Verein hat das Ziel,
 - dem Mobbing unter Schülerinnen und Schülern vorzubeugen
 - Mobbing aufzudecken
 - und Mobbing mit pädagogischen Mitteln zu bearbeiten.
2. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks bietet der Verein Studientage, Fachseminare, Arbeitspapiere und weitere geeignete Maßnahmen an, die die Schüler, die Eltern, die Lehrer, die Sozialpädagogen und weitere mit der Schule verbundenen Personen befähigen, Mobbing vorzubeugen und dagegen vorzugehen.
3. Der Verein stellt einen Trainerpool zusammen, aus dessen Mitte Trainer als Multiplikatoren in Schulen entsendet werden können.
4. Hat eine Schule das Anti-Mobbing-Programm im Sinne des Vereins erfolgreich durchlaufen, erhält sie ein entsprechendes Zertifikat und ist berechtigt, für zwei Jahre das Prädikat CONTIGO - SCHULE OHNE MOBBING zu führen und eine entsprechende Tafel am Eingang anzubringen.
5. Alle zwei Jahre ab Erteilung des Zertifikats findet ein Nachhaltigkeitstreffen mit dem Verein, der Schulleitung und weiteren Vertretern der Schule statt. Dabei wird gemeinsam entschieden, unter welchen Bedingungen das Prädikat CONTIGO - SCHULE OHNE MOBBING für zwei weitere Jahre geführt werden kann.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dazu gehören

- zweckgebundene Arbeitsmittel für Planung und Durchführung von Studientagen und Supervisionstreffen,
- Herstellung von Flyern, Website,
- Kommunikationskosten,
- Honorare für Trainer
- Sowie weitere anfallende Kosten, die dem Zweck dienen.

Alle anfallenden Kosten müssen überwiegend aus Spenden und Beiträgen bestritten werden.

Die Mitglieder erhalten für ihre Vereinstätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt

2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
6. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vereinsmittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliederbeiträge,
2. Stiftungen und Spenden jeglicher Art
3. Fördermittel

§ 7 Mitgliederbeiträge

Mit Gründung des Vereins wird der Mitgliedsbeitrag festgelegt, der in der jährlichen Hauptversammlung der Mitglieder bestätigt oder neu festgelegt wird. Er ist als Jahresbeitrag bis zum 01. 08. des laufenden Jahres zu entrichten. Jedes ordentliche Mitglied ist voll beitragspflichtig. Der Vorstand kann aus sozialen Gründen auf Antrag Beitragsermäßigungen gewähren. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt per Einzugsermächtigung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne von § 26 BGB, durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende.
2. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 1. Vorsitzender,
 2. Vorsitzender.
3. Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung zur Bewältigung des allgemeinen Betriebes einsetzen, die seinen Weisungen unterworfen ist.
4. Vorstand und Geschäftsleitung treten nach Bedarf zur Beratung zusammen.
5. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.
6. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
7. Vorstandswahlen finden alle 2 Jahre statt. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied hat eine Ersatzwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben gesonderte Ausschüsse einsetzen.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jedes zweite Jahr zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung sachlich und rechnerisch auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen haben. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Bericht vorzulegen.

Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des Vorstandes noch eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
Sie ist zuständig für

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des neuen Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung,
- i) Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
- j) Auflösung des Vereins.
- k) Anfechtung von Ausschlussentscheidungen des Vorstandes gemäß § 4 Abs. 3 d.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Entscheidungen der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit. Abweichend hiervon bedarf es einer Zweidrittelmehrheit bei: Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Änderungen des Vereinszwecks.
4. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Anträge können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung, einfache Anträge eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden und begründet sein.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn sie
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 Prozent der Mitglieder beantragen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

§ 12 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

Berlin, den 21. November 2011

**Protokoll der 1. Ordentlichen Mitgliederversammlung vom
21.11.2011
19.00 bis 20.00 Uhr**

Versammlungsleiter: Walter Taglieber

Anwesende Mitglieder:

Dorothee Feitsma
Brigitte Seifert
Burkhard Günther
Kristine Kretschmer
Jürgen Wolff
Miriam Camara
Walter Taglieber

Der Versammlungsleiter stellt fest, dass alle 7 Mitglieder des Vereins anwesend sind.
Der Versammlungsleiter stellt fest, dass die Versammlung form- und fristgerecht, unter Angabe der nachstehenden Tagesordnung einberufen worden ist.

Tagesordnungspunkte (TOP):

1. Satzungsänderung in den §§ 2 und 12
2. Sonstiges

Zu Top 1:

Das Schreiben des Finanzamts vom 10.06.2011 wird den Anwesenden zur Information vorgelegt.

Den Anwesenden werden die durch den Vorstand erstellten Änderungsvorschläge zur Abstimmung vorgelegt. Zum Vergleich liegt jedem Mitglied die beanstandete Gründungssatzung vor.

Für jeden zu ändernden Paragraphen wird je eine Abstimmung durchgeführt. Die veränderten Abschnitte sind mit blauer Schriftfarbe und kursiver Schrift gekennzeichnet.

§ 2 Abs. 1 Satz 1:

neu: Der Verein verfolgt ausschließlich **und unmittelbar** gemeinnützige Zwecke.

§ 12 Satz 1:

neu: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall **steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

Abstimmung:

Alle Anträge werden einstimmig angenommen.

Beschluss:

Die neue Satzung ist somit beschlossen und wird beim Amtsgericht Charlottenburg und beim Finanzamt für Körperschaften I vorgelegt.

Berlin, den 21. November 2011

Unterschriften aller Mitglieder zum Protokoll vom 21.11.2011

Dorothee Feitsma,

Brandenburgische Str. 44, 10707 Berlin

2

Brigitte Seifert,

Alt- Tegel 25, 13507 Berlin

3

Burkhard Günther,

Brandenburgische Str. 44, 10707 Berlin

4

Kristine Kretschmer,

Augustastr. 20, 12203 Berlin

5

Jürgen Wolff,

Marlenestr. 9 , 13505 Berlin

6

Miriam Camara

.....

7

Walter Taglieber,

Alt-Tegel 25, 13507 Berlin